

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 30/09 B

L 11 (10) KA 57/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 14 KA 7/06 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein,
Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Oktober 2009 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r , die Richter Prof. Dr. C l e m e n s und E n g e l h a r d sowie die ehrenamtliche Richterin Dr. W i e s e und den ehrenamtlichen Richter Dr. K o r s c h a n o w s k i beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 22. April 2009 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 68.260 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der als praktischer Arzt mit der Zusatzbezeichnung "Psychotherapie" zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassene Kläger begehrt eine Korrektur der ihm von der Beklagten erteilten Honorarbescheide für die Quartale I/2000 bis IV/2004. Insbesondere macht er geltend, seine zeitgebundenen und genehmigungsbedürftigen Leistungen der sog "großen Psychotherapie" müssten mit einem Punktwert von über 5 Cent vergütet werden, wie das Bundessozialgericht (BSG) in zahlreichen Entscheidungen festgelegt habe.
- 2 Die Beklagte gewährte dem Kläger auf der Grundlage des § 6 Abs 4 des Honorarverteilungsmaßstabs eine Nachzahlung für das Quartal IV/2004 und lehnte im Übrigen eine Korrektur der angefochtenen Bescheide ab, weil diese bestandskräftig seien. Ein Anspruch auf Aufhebung dieser Bescheide nach § 44 SGB X stehe dem Kläger nicht zu.
- 3 Widerspruch, Klage und Berufung sind erfolglos geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat seine Entscheidung hinsichtlich der Quartale I/2000 bis III/2004 damit begründet, eine Korrektur der bestandskräftigen Bescheide nach § 44 Abs 2 SGB X scheide bereits deshalb aus, weil diese rechtmäßig seien. Dasselbe gelte für den Honorarbescheid für das Quartal IV/2004, den der Kläger fristgerecht mit dem Widerspruch angefochten habe. Soweit die Beklagte die zeitgebundenen und genehmigungsbedürftigen psychotherapeutischen Leistungen mit dem von der Rechtsprechung des BSG vorgegebenen Mindestpunktwert vergüten müsse, bestehe diese Rechtspflicht nur gegenüber psychologischen Psychotherapeuten und ärztlichen Psychotherapeuten sowie "ausschließlich psychotherapeutisch tätigen Ärzten". Zu diesem Personenkreis gehöre der Kläger nicht, denn bei ihm ergäben die dafür relevanten psychotherapeutischen Leistungen nach seinen eigenen Angaben nur einen Anteil von unter 63 % an seinen Gesamtleistungen und erreichten damit den erforderlichen Anteil von 90 % bei Weitem nicht (*Urteil vom 22.4.2009*).
- 4 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision macht der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der zu entscheidenden Rechtsfrage geltend (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*).

II

- 5 Die Beschwerde ist - ihre Zulässigkeit unterstellt - jedenfalls unbegründet. Die vom Kläger aufgeworfene Rechtsfrage, "ob die Differenzierung zwischen ausschließlich psychotherapeutisch tätigen Ärzten und Psychotherapeuten einerseits und anderen Vertragsärzten, die auch



psychotherapeutisch tätig sind, mit dem Gleichheitsgebot des Art 3 Abs 1 GG vereinbar ist", ist nicht klärungsbedürftig.

6 Diese Rechtsfrage ist durch die Rechtsprechung des BSG in zahlreichen Entscheidungen dahin geklärt, dass jedenfalls hinsichtlich des hier betroffenen Mindestpunktwertes für die Vergütung der zeitgebundenen und genehmigungsbedürftigen psychotherapeutischen Leistungen nach Abschnitt G IV des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs für vertragsärztliche Leistungen (EBM-Ä) in der bis zum 31.3.2005 geltenden Fassung zwischen psychologischen und ärztlichen Psychotherapeuten sowie ausschließlich psychotherapeutisch tätigen Ärzten einerseits und anderen Vertragsärzten, die auch psychotherapeutische Leistungen erbringen, differenziert werden darf. Das hat der Senat eingehend in dem auch vom LSG herangezogenen Urteil vom 26.1.2000 - B 6 KA 4/99 R - (SozR 3-2500 § 85 Nr 35) begründet. Dort ist ausgeführt, dass zu den ausschließlich psychotherapeutisch tätigen Ärzten in dem dargestellten Sinne, dh bezogen auf die Durchführung von zeitgebundenen und genehmigungsbedürftigen Leistungen der Psychotherapie, Ärzte zählen, die 90 % ihres Gesamtleistungsbedarfs aus Leistungen des Abschnitts G IV EBM-Ä (aF) erzielen. In diesem eine praktische Ärztin betreffenden Urteil hat der Senat eingehend begründet, dass die Differenzierung zwischen ausschließlich psychotherapeutisch tätigen Ärzten und Psychotherapeuten einerseits und anderen Vertragsärzten, die auch psychotherapeutisch tätig sind mit dem Gleichbehandlungsgebot des Art 3 Abs 1 GG vereinbar ist. Ärzte, die - wie die Klägerin im am 26.1.2000 entschiedenen Verfahren (B 6 KA 4/99 R), und auch der Kläger im hier zu beurteilenden Verfahren - nicht die Erklärung abgegeben haben, ausschließlich psychotherapeutisch tätig zu sein, nehmen als praktische Ärzte mit der Zusatzbezeichnung "Psychotherapie" an der vertragsärztlichen Versorgung teil und sind entsprechend berechtigt, ihre Patienten umfassend zu behandeln. Der praktische Arzt, der nicht in dieser Weise ausschließlich psychotherapeutisch tätig ist und lediglich einen Praxisschwerpunkt im Bereich psychotherapeutischer Behandlungen gelegt hat, ohne dabei einen Anteil von 90 % seiner Gesamtleistungen zu erreichen, hat keinen Rechtsanspruch, dass die Kassenärztliche Vereinigung (KÄV) die Punktwerte für die psychotherapeutischen Leistungen ihm gegenüber so stützt, dass sie auch im Rahmen der ihrer selbst gewählten Spezialisierung auf psychotherapeutische Behandlungen den durchschnittlichen Umsatz der Arztgruppe der praktischen Ärzte und Allgemeinmediziner erreichen können (BSG SozR 3-2500 § 85 Nr 35 S 278).

7 Neue Gesichtspunkte, dass diese Rechtsprechung des Senats zur erlaubten Differenzierung zwischen ausschließlich psychotherapeutischen Ärzten und psychologischen Psychotherapeuten einerseits und andererseits praktischen Ärzten oder Allgemeinmediziner, die schwerpunktmäßig psychotherapeutische Leistungen erbringen, erneut klärungsbedürftig geworden sein könnte, sind der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass vorliegend Quartale im Streit stehen, die zwischen neun und fünf Jahren zurück-



liegen, und dass sich seitdem die Honorarverteilungsregelungen bereits erheblich geändert haben.

- 8 Soweit das LSG die Entscheidung der Beklagten bestätigt hat, die bestandskräftig gewordenen Honorarbescheide für die Quartale I/2000 bis einschließlich III/2004 nicht auf der Grundlage des § 44 Abs 2 SGB X zu korrigieren, besteht ebenfalls kein Bedarf für eine grundsätzliche Klärung. Soweit die Verneinung des Anspruchs des Klägers auf Korrektur auf die Rechtmäßigkeit der bestandskräftigen Bescheide gestützt wird, gilt das oben Ausgeführte. Soweit die Frage in Rede steht, ob die KÄV - unterstellt, die Bescheide wären nicht rechtmäßig - zu ihrer Korrektur verpflichtet wäre, ergibt sich nach Erlass des ebenfalls einen psychotherapeutischen Leistungserbringer betreffenden Senatsurteils vom 17.9.2008 (*BSGE* 101, 235 = *SozR* 4-1300 § 44 Nr 17) ebenfalls kein Klärungsbedarf mehr. Mit diesem Urteil hat der Senat entschieden, dass eine KÄV eine erneute inhaltliche Überprüfung bestandskräftig gewordener Honorarbescheide (konkret: für psychotherapeutische Leistungen) nach § 44 Abs 2 Satz 2 SGB X für zurückliegende Zeiträume ermessensfehlerfrei mit der Begründung ablehnen darf, bei Gewährung von Nachzahlungen wären wegen der Vielzahl ähnlich liegender Fälle erhebliche Einbußen für aktuelle Honoraransprüche zu befürchten.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung. Der Kläger hat die Kosten des von ihm erfolglos geführten Rechtsmittels zu tragen.
- 10 Die Entscheidung über den Streitwert folgt derjenigen des LSG, die von keinem Beteiligten in Frage gestellt worden ist.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)